

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 189/07 B

L 9 AL 62/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 30 AL 342/04 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juli 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

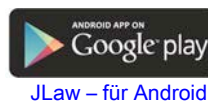
Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren beträgt 6693,27 Euro.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Verpflichtung der Klägerin zur Erstattung des von der Beklagten an ihren ehemaligen Arbeitnehmer B. (B) gezahlten Arbeitslosengeldes (Alg) und der hierauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dortmund vom 25. Mai 2005 geändert und die Erstattungsbescheide aufgehoben (Urteil vom 9. August 2007). Nach Beweisaufnahme (Vernehmung des Arbeitnehmers B. und des Speditionskaufmanns Bi. als Zeugen) ist das LSG davon ausgegangen, dass - trotz eines "Kündigungsschreibens" der Klägerin vom 13. August 2002 mit darauf enthaltenem Vermerk "Kündigung erhalten" des Arbeitnehmers B. - bei Würdigung der ermittelten Gesamtumstände letztlich eine Eigenkündigung des B. und aus diesem Grund der Befreiungstatbestand des § 147a Abs 1 Satz 2 Nr 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (SGB III) vorliege.
- 2 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rügt die Beklagte das Vorliegen einer Divergenz. Das LSG habe im angefochtenen Urteil den tragenden Rechtssatz aufgestellt, dass die Voraussetzungen des Befreiungstatbestandes gemäß § 147a Abs 2 Nr 3 SGB III auch dann erfüllt seien, wenn im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer zum Schein nur der Arbeitgeber die Kündigung erkläre, der Arbeitnehmer diese akzeptiere und auf die Einleitung arbeitsgerichtlicher Schritte hiergegen verzichtet habe, gleichwohl jedoch das Interesse des Arbeitnehmers auf eine Lösung des Arbeitsverhältnisses gerichtet sei. Demgegenüber habe das Bundessozialgericht (BSG) den Rechtssatz aufgestellt, dass die Voraussetzungen des Befreiungstatbestandes gemäß § 147a Abs 2 Nr 3 SGB III dann nicht gegeben seien, wenn im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer zum Schein nur der Arbeitgeber die Kündigung erkläre, der Arbeitnehmer diese akzeptiere und auf die Einleitung arbeitsgerichtlicher Schritte hiergegen verzichtet habe, gleichwohl jedoch das Interesse des Arbeitnehmers auf eine Lösung des Arbeitsverhältnisses gerichtet sei (BSG SozR 3-4100 § 128 Nr 6). Da das BSG an die Klarheit und Eindeutigkeit einer Arbeitnehmerkündigung hohe Anforderungen stelle und die Bedeutung der formellen Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber hervorgehoben habe, habe das LSG nicht davon ausgehen dürfen, dass trotz der von der Klägerin erklärten Kündigung eine Kündigungserklärung des Arbeitnehmers vorgelegen habe. Das angefochtene Urteil könne auf dieser Abweichung beruhen.
- 3 Weiter rügt die Beklagte das Vorliegen von Verfahrensmängeln. So habe das LSG gegen die Pflicht verstoßen, die Gründe, die für seine richterliche Überzeugungsbildung leitend gewesen seien, im Urteil anzugeben. Das BSG habe in seiner ständigen Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Klarheit und Eindeutigkeit einer Arbeitnehmerkündigung gestellt und die Bedeutung der formalen Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber hervor-

gehoben (BSG SozR 3-4100 § 128 Nr 6; BSG, Urteil vom 27. Januar 2005 - B 7a/7 AL 32/04 R). Das LSG hätte daher in den Entscheidungsgründen im Einzelnen darlegen müssen, weshalb es nicht an die leicht feststellbare äußere Form der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die faktisch existente Kündigungserklärung des Arbeitgebers iS eines objektiven Umstandes, sondern an die Auslegung der Erklärungen nach Maßgabe der §§ 133, 157 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) angeknüpft und sich auf eine tatsächlich nicht existente Eigenkündigung des Arbeitnehmers gestützt habe. Das LSG hätte weiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des BSG ausführen müssen, weshalb es die - nach seiner Ansicht und übereinstimmendem Willen der Arbeitsvertragsparteien - einvernehmlich gegebene Kündigung des Arbeitnehmers B. nicht gemäß § 117 Abs 2 BGB iVm § 138 BGB als nichtig angesehen habe. Das Urteil könne auf diesen Verfahrensfehlern beruhen. Bei Annahme der Nichtigkeit der ausgesprochenen Kündigungen habe der dann arbeitslos gemeldete B. noch Arbeitsentgelt zu beanspruchen, weshalb sie zumindest für den streitigen Zeitraum den Anspruch auf Auszahlung des ausstehenden Arbeitsentgelts in Höhe des erbrachten Alg gehabt hätte.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise bezeichnet sind. Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 5 Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX. Kap RdNr 194 ff). Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im angefochtenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die Rechtsprechung des BSG im künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67).
- 6 Diesen Anforderungen hat die Klägerin schon deshalb nicht genügt, weil das LSG den von ihm behaupteten abstrakten Rechtssatz nach den eigenen Ausführungen der Beklagten nicht auf-



gestellt hat. Das LSG ist danach unter Würdigung der ermittelten Gesamtumstände und des Ergebnisses der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme gerade nicht von einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung der Klägerin ausgegangen, sondern hat eine Eigenkündigung des Arbeitnehmers als maßgebenden Beendigungsgrund angesehen. Es hat weiter zu Grunde gelegt, dass die Klägerin wegen ihrer unklaren und missverständlichen Erklärungen nicht aktiv an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mitgewirkt hat. Die Beklagte rügt daher im Ergebnis die Beweiswürdigung des LSG. Dies begründet jedoch keine Divergenz, zumal sich das LSG ausdrücklich auf die von der Beklagten genannte Entscheidung des BSG gestützt hat.

- 7 Auch der geltend gemachte Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist nicht ausreichend bezeichnet. Soweit die Klägerin einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 2 SGG geltend macht, ist dieser nicht schlüssig dargetan. § 128 Abs 1 Satz 2 SGG konkretisiert die Regelung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG und betrifft den Umfang des in der Entscheidung zu erörternden Streitstoffs. Dabei hängt es von den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab, inwieweit ein Gericht seine Rechtsauffassung in den einzelnen Abschnitten seiner Entscheidung begründen muss (BSG, Beschluss vom 21. Mai 2007 - B 7a AL 196/06 B; BSG, Beschluss vom 5. April 2006 - B 12 KR 9/05; BSG, Beschluss vom 28. August 1990 - 2 BU 182/89). Die besonderen Umstände muss die Beschwerdeführerin im einzelnen darlegen, was sie hier jedoch nicht getan hat. Der von ihr angesprochene Umstand, dass das LSG von einer Eigenkündigung des Arbeitnehmers B ausgegangen sei, unterfällt der Entscheidungsfindung des Gerichts. Auch das weitere Vorbringen, das LSG habe sich in seinen Entscheidungsgründen mit der Sitten- und Rechtswidrigkeit der getroffenen arbeitsrechtlichen Absprachen auseinandersetzen müssen, genügt der Darlegungspflicht der Beklagten nicht. Insofern fällt es in die Entscheidungskompetenz des LSG, einzelne Streitpunkte als in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht erheblich anzusehen. Ein Begründungsdefizit kann ohnehin nicht bereits darin liegen, dass sich das LSG nicht mit sämtlichem Vorbringen der Beklagten auseinandergesetzt hat. Besondere Umstände, die sich aus dem Verfahren als solchem ergeben müssen, hat die Beklagte nicht vorgetragen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung, die Entscheidung über den Streitwert auf §§ 47 Abs 3, 52 Abs 1 und 3, 63 Abs 2 Satz 1 Gerichtskostengesetz.

